

Geschäftsverzeichnismrn. 3968 und 3988
Urteil Nr. 81/2007 vom 7. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, gestellt vom Korrekionalgericht Charleroi und vom Korrekionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 24. April 2006 in Sachen des Ministers der Finanzen, der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei « Total Belgium » AG gegen Osvaldo Carrara und andere, dessen Ausfertigung am 27. April 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrektonalgericht Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Strafrichter bei der Beurteilung der darin vorgesehenen Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben keinen einzigen Spielraum überlässt, während die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen dadurch, dass sie einen Mindest- und einen Höchstbetrag oder die Berücksichtigung mildernder Umstände vorsehen, dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, die Schwere der Strafe einigermaßen selbst zu bestimmen, und zwar aufgrund des konkreten Sachverhalts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, darunter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? »;

2. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, unter Berücksichtigung mildernder Umstände die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben zu verringern, während er der Verwaltung wohl diese Möglichkeit überlässt, die kraft Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei mildernden Umständen diesbezüglich Vergleiche schließen kann? »;

3. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben aufgrund des Umfangs der festgestellten Hinterziehung zu verringern, während Artikel 239 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei einer vergleichbaren Hinterziehung eine Geldbuße des Zehnfachen oder des Zweifachen der hinterzogenen Abgaben je nach dem Umfang der Hinterziehung vorsieht? ».

b. In seinem Urteil vom 3. April 2006 in Sachen des Ministers der Finanzen und der Staatsanwaltschaft gegen Philip De Backer und andere, dessen Ausfertigung am 16. Mai 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrektonalgericht Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Strafrichter bei der Beurteilung der darin vorgesehenen Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben keinen einzigen Spielraum überlässt, während die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen dadurch, dass sie einen Mindest- und einen Höchstbetrag oder die Berücksichtigung mildernder Umstände vorsehen, dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, die Schwere der Strafe einigermaßen selbst

zu bestimmen, und zwar aufgrund des konkreten Sachverhalts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, darunter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? »;

2. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, unter Berücksichtigung mildernder Umstände die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben zu verringern, während er der Verwaltung wohl diese Möglichkeit überlässt, die kraft Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei mildernden Umständen diesbezüglich Vergleiche schließen kann? »;

3. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben aufgrund des Umfangs der festgestellten Hinterziehung zu verringern, während Artikel 239 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei einer vergleichbaren Hinterziehung eine Geldbuße des Zehnfachen oder des Zweifachen der hinterzogenen Abgaben je nach dem Umfang der Hinterziehung vorsieht? ».

Diese unter den Nummern 3968 und 3988 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl (nachstehend Gesetz vom 22. Oktober 1997) in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 29. Februar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl » und vor seiner Aufhebung durch Artikel 442 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2004.

Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 « zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist », lautet wie folgt:

«Jede Übertretung dieses Gesetzes, durch die die Einforderbarkeit der in Artikel 7 erwähnten Akzisen und Sonderakzisen entsteht, wird mit einer Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben bei einem Mindestbetrag von 250 EUR bestraft.

Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße verdoppelt.

Ungeachtet der vorerwähnten Strafbestimmungen werden die Produkte, auf die Akzisen geschuldet sind, die bei der Übertretung benutzten Transportmittel sowie die Gegenstände, die bei der Übertretung verwendet wurden oder dazu bestimmt waren, sichergestellt und eingezogen.

Außerdem werden die Übertretenden mit einer Gefängnisstrafe von vier bis zwölf Monaten bestraft:

1. wenn die in Artikel 3 erwähnten Produkte ohne vorherige Erklärung hergestellt oder der vorgeschriebenen Übernahme zur Gewährleistung der Erhebung der Abgabe entzogen wurden;
2. wenn der Betrug entweder in einer geheimen Anlage oder einer ordnungsgemäß niedergelassenen Fabrik, jedoch anderswo als in den angegebenen Räumen begangen wurde ».

Artikel 7 legt die verschiedenen Sätze der Akzisen fest.

Aus den präjudiziellen Fragen geht hervor, dass sie in Wirklichkeit auf Absatz 1 von Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 begrenzt sind, so dass der Hof seine Prüfung darauf beschränkt.

B.2. Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 bestraft jede Übertretung, durch die die Einforderbarkeit der in Artikel 7 erwähnten Akzisen und Sonderakzisen entsteht, mit einer Geldbuße, die einheitlich auf das Zehnfache der entzogenen Abgaben mit einem Mindestbetrag von 250 Euro festgesetzt ist, ohne dass eine Mindest- und Höchststrafe vorgesehen ist, zwischen denen der Strafrichter wählen kann. Die fragliche Bestimmung erlaubt es dem Richter ebenfalls nicht, mildernde Umstände zu berücksichtigen. Somit beschränkt Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 die Beurteilungsfreiheit des Richters in Bezug auf die aufzuerlegende Strafe.

Die vorlegenden Richter bitten den Hof, anhand von drei präjudiziellen Fragen zu prüfen, ob diese Bestimmung hierdurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.

Die erste präjudizielle Frage bezweckt einen Vergleich mit dem allgemeinen Strafrecht, wobei der Richter gewöhnlich die Strafe innerhalb der Grenzen einer durch das Gesetz festgelegten Mindest- und Höchststrafe bestimmen und mildernde Umstände berücksichtigen

kann, um eine Strafe unterhalb des gesetzlich festgelegten Minimums aufzuerlegen (Artikel 79 bis 85 des Strafgesetzbuches).

In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Befugnis des Strafrichters mit derjenigen der Zoll- und Akzisenverwaltung zu vergleichen, die in Anwendung von Artikel 263 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zoll und Akzisen (nachstehend AZAG), insbesondere bezüglich der Geldbuße Vergleiche schließen kann, « wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht ».

In der dritten präjudiziellen Frage wird die Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der entzogenen Abgaben, die in Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 festgelegt ist, verglichen mit der Geldbuße, die in Artikel 239 des AZAG festgelegt ist, der bestimmt:

« § 1. Wenn bei der Prüfung von Akzisengütern, die unter der Akzisenregelung zu einem zulässigen Bestimmungsort transportiert werden, eine Fehlmenge im Vergleich zur Erklärung bezüglich der Akzisen oder zum abgegebenen Akzisendokument festgestellt wird, schuldet der Erklärungspflichtige oder der Inhaber des abgegebenen Dokumentes aus diesem Grund eine Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der Akzisen auf den fehlenden Anteil.

§ 2. Die durch § 1 festgelegte Geldbuße ist auf das Zweifache der Akzisen auf den fehlenden Anteil begrenzt, wenn der fehlende Anteil nicht mehr beträgt als ein Zwölftel der angegebenen oder im Dokument vermerkten Menge.

§ 3. Ungeachtet der in den §§ 1 und 2 auferlegten Geldbuße müssen die Akzisen auf den fehlenden Anteil bezahlt werden ».

B.3. Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 ist Bestandteil des Zollstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der großenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird. Die Ahndung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber für Zoll- und Akzisenübertretungen sehr schwere Geldbußen festgelegt, um zu verhindern, dass Betrug begangen wird wegen des damit möglicherweise verbundenen enormen Gewinns. Zur Rechtfertigung der Höhe der Geldbuße wurde stets daran festgehalten, dass sie nicht nur eine individuelle, ernsthaft abschreckende Strafe

für den Täter darstelle, sondern auch die Wiederherstellung der gestörten Wirtschaftsordnung und die Sicherung der Erhebung der geschuldeten Steuern bezwecke. Dem Strafrichter die Möglichkeit zu gewähren, mildernde Umstände gelten zu lassen, wäre nicht mit der Zielsetzung der Bestrafung des Steuerbetrugs vereinbar.

B.4.1. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafpolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er dem Richter eine Wahlfreiheit überlässt, die durch ein Minimum und ein Maximum hinsichtlich der Strenge der Strafe begrenzt ist, indem er es ihm ermöglicht, mildernde Umstände zu berücksichtigen, so dass er eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Minimums auferlegen kann, und indem er es ihm erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub oder zur Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren.

B.4.2. Dass der Richter die Strafe in Sachen Zoll und Akzisen nicht individualisieren kann, ergibt sich einerseits daraus, dass das Gesetz keine Mindest- und Höchststrafe festlegt, innerhalb deren der Richter das Strafmaß bestimmen kann, und andererseits daraus, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im besonderen Strafrecht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich mildernder Umstände nicht angewandt werden können (Artikel 100 des Strafgesetzbuches).

B.4.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug geführt hat. Diese Strenge kann nicht nur die Höhe der Geldbuße betreffen, sondern auch die Möglichkeit des Richters, die Strafe auf ein Maß unterhalb der festgelegten Grenzen abzuschwächen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Der Hof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.5.1. Die Weise der Festsetzung der Geldbuße gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die in B.3 dargelegt wurde.

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 60/2002 vom 28. März 2002 hat der Hof erkannt, dass das fragliche Gesetz nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « indem es in den Fällen, in denen ein Vergleich nicht möglich ist, die Berücksichtigung mildernder Umstände nicht vorsieht ».

B.6.1. In den vorliegenden Rechtssachen hat der Hof zu prüfen, ob der Gesetzgeber dadurch, dass er die Strafe auf die in B.1 angegebene Art und Weise bestimmt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hat.

B.6.2. So wie der Hof es in seinen Urteilen Nrn. 138/2006, 165/2006, 199/2006 und 8/2007 getan hat, muss der Hof an erster Stelle im Rahmen der zweiten präjudiziellen Frage den Vergleich prüfen zwischen der Unmöglichkeit des Strafrichters, mildernde Umstände zu berücksichtigen, und der Möglichkeit, die Artikel 263 des AZAG der Verwaltung bietet, Vergleiche zu schließen, wenn solche Umstände vorliegen.

B.6.3. Die erste und die dritte präjudizielle Frage sind zusammen zu prüfen.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.7.1. Gemäß Artikel 263 des AZAG kann die Verwaltung insbesondere hinsichtlich der Geldbuße Vergleiche schließen, « wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht » (Artikel 263 des AZAG).

B.7.2. Die Anwendung eines solchen Textes, der auf den 26. August 1822 zurückgeht, auf Strafsanktionen ist jedoch nicht vereinbar mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechtes, der es erfordert, dass nichts, was zum Bereich der Beurteilungsbefugnis der Verwaltung gehört, der Prüfung durch den Richter entgeht.

B.7.3. Es trifft zu, dass in allen Angelegenheiten, in denen er erlaubt ist, ein Vergleich der Strafverfolgung ohne Prüfung durch den Richter ein Ende bereitet. Der Angeklagte kann aber immer, wenn der Vergleich ihm nicht vorgeschlagen wird oder wenn er ihn verweigert, das Bestehen mildernder Umstände vor einem Richter geltend machen.

Im vorliegenden Fall steht es dem Angeklagten frei, den Vergleich anzunehmen, den die Verwaltung ihm gegebenenfalls anbietet, doch wenn er diesen verweigert oder dieser ihm nicht angeboten wird, kann er einen Richter nie darüber urteilen lassen, ob mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Geldbuße auf ein Maß begrenzt wird, das unter dem im Gesetz festgelegten Betrag liegt.

B.7.4. Es stimmt ebenfalls, dass der Richter die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder den Aufschub der Vollstreckung der Strafen in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anordnen kann. Die Befugnisse, die dem Richter durch dieses Gesetz verliehen werden, sind jedoch nicht die gleichen wie diejenigen, die er aus Artikel 85 des Strafgesetzbuches ableitet, und diejenigen, die das AZAG der Verwaltung verleiht.

B.7.5. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die erste und die dritte präjudizielle Frage

B.8.1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen ist unserem Rechtssystem nicht fremd, das es in der Regel dem Richter ermöglicht, die Strafe zwischen einem Minimum und einem Maximum festzulegen, mildernde Umstände zu berücksichtigen und den Aufschub sowie die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung anzuordnen, so dass der Richter die Strafe in einem gewissen Maße individuell bestimmen kann, indem er sie so auferlegt, dass sie nach seiner Einschätzung im Verhältnis zu den gesamten Elementen der Rechtssache steht.

In Bezug auf die Geldbußen sieht der Gesetzgeber insbesondere vor, dass der Richter bei der Festsetzung der Geldbuße die Lage des Angeklagten berücksichtigt (Artikel 163 Absätze 3 und 4 und Artikel 195 Absätze 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches).

B.8.2. Diese Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Strafe ist jedoch für gewisse Straftaten im Sonderstrafrecht sowie im Zoll- und Akzisenbereich ausgeschlossen, wo der Richter Strafen auferlegen muss, die dem Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben entsprechen und im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Die Geldbußen können nicht nur erheblich höher sein als im allgemeinen Strafrecht, sondern es besteht auch keine Möglichkeit, sie herabzusetzen, vorbehaltlich der Darlegungen in B.7.1 bis B.7.4.

B.8.3. Es obliegt zwar dem Gesetzgeber, wie in B.4.3 in Erinnerung gerufen wurde, zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Straftat dem Gemeinwohl besonders stark schadet, doch es muss geprüft werden, ob seine Entscheidung nicht offensichtlich unvernünftig ist, insbesondere wenn es sich um eine Straftat handelt, die Gegenstand einer Gemeinschaftsregelung und einer europäischen Rechtsprechung ist.

B.9.1. Das Gesetz vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl ist in Ausführung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angenommen worden.

B.9.2. Artikel 10 des EG-Vertrags bestimmt, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem EG-Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, treffen.

Enthält eine gemeinschaftsrechtliche Regelung keine besondere Vorschrift, die für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelung eine Sanktion vorsieht, oder verweist sie insoweit auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (siehe u.a. EuGH, 21. September 1989, Kommission gegen Griechenland, 68/88, *Slg.*, 1989, S. 2965; EuGH, 10. Juli 1990, *Hansen*, C-326/88, *Slg.*, 1990, I, S. 2911; EuGH, 27. Februar 1997, *Ebony Maritime*, C-177/95, *Slg.*, 1997, I, S. 1111).

Die Mitgliedstaaten sind also verpflichtet, diese Befugnis unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und seiner allgemeinen Grundsätze und somit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben, der insbesondere in Artikel 49 Absatz 3 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Amtsblatt C 364, S. 1) erwähnt ist und wonach « das Strafmaß [...] gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein [darf] ». Diese Charta ist zwar an sich nicht rechtlich bindend, doch sie ist Ausdruck des Prinzips des Rechtsstaats, auf dem die Union aufgrund von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union fußt, und sie stellt eine Veranschaulichung der Grundrechte dar, die die Union beachten muss, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet werden und die sich aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Folglich darf bei der Ahndung von

Verstößen gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts das Strafmaß nicht in einem Missverhältnis zur strafbaren Handlung stehen (EuGH, 3. Mai 2007, C-303/05, *VoG « Advocaten voor de wereld »*, §§ 45 und 46).

Die administrativen und strafrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen des zur Erreichung der verfolgten Ziele unbedingt Erforderlichen hinausgehen; darf an die Kontrollmodalitäten darf keine Sanktion geknüpft sein, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, dass sie sich als eine Behinderung der im EG-Vertrag verankerten Freiheiten erweist (EuGH, 16. Dezember 1992, *Kommission gegen Griechenland*, *Slg.*, 1992, S. I-6735).

B.9.3. Die hohen Geldbußen, die der Richter in Anwendung der fraglichen Gesetzgebung auferlegen muss, können das Recht auf Achtung des Eigentums, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, beeinträchtigen.

Gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Eine Geldbuße, die auf das Zehnfache der hinterzogenen Abgaben festgesetzt wird, könnte in gewissen Fällen eine derartige Beeinträchtigung der Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, darstellen, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme gegenüber ihrem rechtmäßigen Ziel und ein Verstoß gegen das Recht auf Eigentum, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, wäre (EuGHMR, 11. Januar 2007, *Mamidakis gegen Griechenland*).

Eine Bestimmung, die es dem Richter nicht ermöglicht, einen Verstoß gegen diese Bestimmung zu vermeiden, missachtet das Recht auf ein faires Verfahren, dass durch in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.

B.9.4. Selbst wenn der Gesetzgeber aus den in B.4.3 dargelegten Gründen eine Höchststrafe in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben vorsehen konnte, wird die Maßnahme durch das Fehlen einer Wahlmöglichkeit zwischen einer Höchststrafe und einer Mindeststrafe unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Die erste und die dritte präjudizielle Frage sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter keineswegs ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, sowie insofern er die in B.9.3 dargelegten unverhältnismäßigen Folgen haben kann, indem er keine Mindest- und Höchstgeldbuße vorsieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior